

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
Beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Per E-Mail: teilplanwind2026-mitte@tlvwa.thueringen.de

Erfurt, 5. Oktober 2026

2. Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen

Hier: Beteiligung der in unseren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V. m. § 3 Abs. 3 ThürLPIG

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen (AKT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und teilen nachfolgend unsere Anregungen und Hinweise mit.

Allgemein

Um den aktuellen bundes- und landesplanerischen Vorgaben der Flächenbevorratung für den Windenergieausbau in Mittelthüringen bis zum 31.12.2027 adäquat Rechnung zu tragen und deren nachhaltige Entwicklung sowie raumordnerische Steuerung sicherstellen zu können, begrüßt die AKT ausdrücklich gemäß Vorgabe 1.2.4 V des LEP 2025 die Aufstellung des hier vorliegenden Sachlichen Teilplans bzgl. der Frist-/ Einhaltung der regionalplanerischen Flächenausweisung Windenergie und Sicherung der planerischen Steuerung des Windenergieausbaus gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB.

Zu den Dokumenten des 2. Entwurfs sowie den zur Verfügung gestellten „zweckdienlichen Unterlagen“ und den „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ möchten wir eine insgesamt positive Rückmeldung geben. Die Unterlagen sind gut strukturiert, schlüssig und verständlich aufbereitet. Insbesondere ergänzende Hinweise, wie beispielsweise in dem Dokument „Was ist neu – was bleibt?“, erleichtern die Lesbarkeit des Planwerks und ermöglichen eine gute Nachvollziehbarkeit der Änderungen.

Die folgenden Empfehlungen und Anregungen betreffen nicht unmittelbar den 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen, sondern zielen vielmehr auf die Genehmigungs- und Umsetzungsphase in allen regionalen Planungsgemeinschaften bzw. auf Landesebene ab.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Handreichungen für Kommunen und Landkreise bzgl. städtebaulicher Verträge o.ä. mit WEA-Betreibern

Zur Unterstützung und Entlastung der Kommunen empfehlen wir die Bereitstellung von Musterverträgen für Kommunen und Landkreise. Diese sollten u.a. beinhalten:

- Nachweis finanzieller Rücklagen zur Absicherung eines vollständigen Anlagenrückbaus (zu 100%), hier WEA inkl. aller Fundamente, Erschließungen, Ver- und Entsorgungsanlagen/-leitungen.
- Nachweis der Kompensation von Wertverlusten der in Anspruch genommenen Bodenflächen, hier des WEA-Standortes inkl. seiner Erschließungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie dem durch Verfrachtung von Anlagenabrieb belasteten Umland.
- Nachweis CO₂-Bilanz Lebenszyklus – für Produktion, Errichtung, Unterhaltung, Rückbau und Entsorgung der WEA, inkl. deren Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen/-leitungen sowie der entfallenden CO₂-Bindung der in Anspruch genommenen Bodenflächen und entfallenden Vegetation.
- Nachweis der Brandschutzsicherung vor Flächenbrand/ Brandkatastrophe besonders für/ im Wald.

Des Weiteren sollte der regionale Leitungsnetzausbau durch die Landesbehörden, besonders bei Problemen des Genehmigungs- und Beteiligungsprozesses, aktiv unterstützt werden.

Monitoring zum Ausbau alternativer/ regenerativer Energien

Wir möchten ein auf Landesebene geführtes Monitoring anregen, welches den bedarfs- und leitungsge rechten Ausbau der alternativen Energieerzeugung steuert. Dies sollte sowohl den WEA-Ausbau als auch beispielsweise PV-Freianlagen umfassen (u.a. Einfluss auf/ Minimierung der Energiekostenumlage bzgl. Ausgleichsentgelt für Abschaltzeit wg. nicht einspeis-/ abnehmbarer Energie).

Durch den im BNatSchG aktuell neu hinzugefügten § 15 Abs. 6a sind Ersatzgeldzahlung der Realkompensation gleichgestellt. Aufgrund fehlender Kompensationsflächen, -ausweisungen/ -bevorratungen wird ein vorrangiger Abgleich durch Ersatzgeldzahlung befürchtet. Sofern zwischenzeitlich nicht geändert, sollten lt. in Aufstellung befindlichem Entwurf der Kompensationsverordnung (TMUENF) diese Gelder der Stiftung Naturschutz zugeordnet werden. Da anzunehmen ist, dass diese Gelder damit überwiegend nicht mehr im Eingriffsraum wirksam werden, empfehlen wir ein landesweites Monitoring der Flächen- und Maßnahmenbevorratung. Dies schließt auch und insbesondere die Zielenkung der anfallenden Ersatzgelder in die Eingriffsregion ein und wäre damit gleichfalls eine Möglichkeit zur Verbesserung der Akzeptanz des alternativen/ regenerativen Energienaubaues, hier WEA.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Empfehlungen Berücksichtigung finden würden.

Für Rückfragen sowie fachlichen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ines M. Jauck
Präsidentin